

BESCHLUSS

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin IBV über die Vorlageerinnerung vom 27.04.2021 der ***Bf1***, ***Bf1-Adr***, vertreten durch die Steuerberatungs- und WirtschaftstreuhandgmbH, Lagerhausstr. 24, 5071 Wals, betreffend die Beschwerde vom 01.02.2021 gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 des Finanzamtes Österreich vom 18.01.2021 beschlossen:

Die Vorlageerinnerung wird als nicht zulässig zurückgewiesen.

Gegen diesen Beschluss ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Begründung

1 gesetzliche Grundlage

Über Bescheidbeschwerden ist gemäß § 262 Abs 1 BAO nach Durchführung der etwa noch erforderlichen Ermittlungen von der Abgabenbehörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, mit als Beschwerdeverentscheidung zu bezeichnendem Bescheid abzusprechen.

Die Erlassung einer Beschwerdeverentscheidung hat gemäß [§ 262 Abs 2 BAO](#) zu unterbleiben,

- a) wenn dies in der Bescheidbeschwerde beantragt wird und
- b) wenn die Abgabenbehörde die Bescheidbeschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt.

Wird in der Bescheidbeschwerde lediglich die Gesetzwidrigkeit von Verordnungen, die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen oder die Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen behauptet, so ist gemäß § 262 Abs 3 BAO keine Beschwerdeverentscheidung zu erlassen, sondern die Bescheidbeschwerde unverzüglich dem Verwaltungsgericht vorzulegen.

Weiters ist gemäß § 262 Abs 4 BAO keine Beschwerdeverentscheidung zu erlassen, wenn der Bundesminister für Finanzen den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Gegen Beschwerdeverentscheidungen kann gemäß § 264 Abs 1 BAO innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe (§ 97) der Antrag auf Entscheidung über die Bescheidbeschwerde durch das Verwaltungsgericht gestellt werden (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag hat die Bezeichnung der Beschwerdeverentscheidung zu enthalten.

Erfolgt die Vorlage der Bescheidbeschwerde an das Verwaltungsgericht nicht innerhalb von zwei Monaten ab Einbringung des Vorlageantrages bzw in den Fällen des § 262 Abs 3 und 4 (Unterbleiben einer Beschwerdeverentscheidung) ab Einbringung der Bescheidbeschwerde, so kann die Partei (§ 78) gemäß [§ 264 Abs 6 BAO](#) beim Verwaltungsgericht eine Vorlageerinnerung einbringen. Diese wirkt wie eine Vorlage der Beschwerde. Sie hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Beschwerdeverentscheidung und des Vorlageantrages zu enthalten.

2 Sachverhalt samt Beweiswürdigung

Mit Schriftsatz vom 01.02.2021 erhob die Beschwerdeführerin (kurz: Bf) durch ihre steuerliche Vertretung Beschwerde gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 vom 18.01.2021. In der Beschwerdeschrift wurde auf die Ausfertigung einer Beschwerdeverentscheidung verzichtet und um umgehende Vorlage der Beschwerde an das zuständige Bundesfinanzgericht ersucht.

Laut einer Abfrage im Abgabensinformationssystem des Bundes ist diese Beschwerde beim Finanzamt eingelangt und wurde am 03.02.2021 im Abgabensinformationssystem des Bundes angemerkt.

Mit Schriftsatz vom 27.04.2021 brachte die Bf durch ihre steuerliche Vertretung beim Bundesfinanzgericht eine Vorlageerinnerung ein, führte darin aus, dass gegen den Einkommensteuerbescheid 2019 das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt und gleichzeitig auf die Ausfertigung einer Beschwerdeverentscheidung verzichtet worden sei. Nach den Informationen der steuerlich vertretenen Bf sei die angeführte Beschwerde bisher dem Bundesfinanzgericht aber nicht vorgelegt worden. Dieser Vorlageerinnerung wurde eine Ablichtung der Beschwerde vom 01.02.2021 beigelegt.

Eine Vorlage der Beschwerde vom 01.02.2021 an das Bundesfinanzgericht ist tatsächlich nicht erfolgt.

Eine Beschwerdeverentscheidung des Finanzamtes ist laut Abgabensinformationssystem des Bundes bisher ebenfalls nicht ergangen. Ebenso wenig wurde ein Vorlageantrag angemerkt.

Das Ergebnis der Abfrage im Abgabensinformationssystem des Bundes deckt sich mit dem Inhalt der Vorlageerinnerung vom 27.04.2021, welcher keine Beschwerdeverentscheidung und keinen Vorlageantrag anspricht. Es kann daher bedenkenlos davon ausgegangen werden, dass bisher weder eine Beschwerdeverentscheidung ergangen ist noch ein Vorlageantrag eingebracht wurde.

3 rechtliche Würdigung

Die steuerliche Vertretung der Bf hat in der Vorlageerinnerung dezidiert auf den in der Beschwerdeschrift gemäß § 262 Abs 2 BAO gestellten Antrag auf Unterbleiben einer Beschwerdeentscheidung hingewiesen. Die Möglichkeit bzw die Verpflichtung zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung ist im gegenständlichen Verfahren aber im Hinblick auf § 262 Abs 2 BAO nicht auszuschließen:

Der Antrag der steuerlich vertretenen Bf auf Unterbleiben einer Beschwerdeentscheidung gemäß § 262 Abs 2 lit a BAO hat noch nicht zwingend das Unterbleiben einer Beschwerdeentscheidung zur Folge. § 262 Abs 2 BAO legt unter lit b nämlich zusätzlich als weitere Voraussetzung dafür fest, dass die Abgabenbehörde die Beschwerde innerhalb von drei Monaten ab ihrem Einlangen dem Verwaltungsgericht vorlegt. Ein Rechtsanspruch auf rechtzeitige Vorlage der Beschwerde besteht nicht. Zudem kann aus dem Antrag kein Rechtsanspruch auf Unterbleiben der Beschwerdeentscheidung abgeleitet werden. Das Unterbleiben einer Beschwerdeentscheidung setzt somit de facto „Einvernehmen“ der Bf und der Abgabenbehörde voraus. Wird trotz des Antrages nach § 262 Abs 2 lit a BAO die Bescheidbeschwerde nicht innerhalb der Dreimonatsfrist des § 262 Abs 2 lit b BAO dem Verwaltungsgericht vorgelegt, so besteht die Pflicht zur Erlassung einer Beschwerdeentscheidung. (Vgl Ritz, BAO⁶, § 262 Rz 5 ff, Fischerlehner, Abgabenverfahren, § 262 Rz 3, BFG 23.07.2019, RV/5101028/2019).

Dementsprechend sieht § 264 Abs 6 BAO neben der grundsätzlichen Möglichkeit der Vorlageerinnerung nach Ablauf von zwei Monaten ab Einbringung des Vorlageantrages die Möglichkeit der Vorlageerinnerung nach Ablauf von zwei Monaten ab Einbringung der Bescheidbeschwerde nur für die Fälle des § 262 Abs 3 BAO (= bei Verfassungswidrigkeit von Gesetzen, Gesetzwidrigkeit von Verordnungen oder Rechtswidrigkeit von Staatsverträgen) und für die Fälle des § 262 Abs 4 BAO (= bei Bescheiden des BMF) vor. Die Möglichkeit der Einbringung einer Vorlageerinnerung in Fällen des § 262 Abs 2 BAO nach Ablauf von zwei Monaten ab Einbringung der Bescheidbeschwerde wurde in § 264 Abs 6 BAO nicht vorgesehen. (Vgl BFG 28.10.2020, RV/2101109/2020, BFG 23.07.2019, RV/5101028/2019).

Die in § 262 Abs 3 und 4 BAO angeführten Ausnahmen von der grundsätzlichen Verpflichtung der Abgabenbehörde, über Bescheidbeschwerden mit Beschwerdeentscheidung abzusprechen, sind im gegenständlichen Fall nicht erfüllt. Die Einbringung einer Vorlageerinnerung im Fall eines – wie hier vorliegend – Antrages gemäß § 262 Abs 2 BAO nach Ablauf von zwei Monaten ab Einbringung der Bescheidbeschwerde ist nicht zulässig.

Unzulässige Anbringen sind zurückzuweisen (Vgl. Ritz, BAO⁶, § 85a Tz 10, unter Hinweis auf VwGH 21.12.1970, 1081/69, und VwGH 26.06.2003, 2003/16/0030).

Die Vorlageerinnerung setzt nach § 264 Abs 6 BAO das Vorliegen einer Beschwerdeverentscheidung und eines Vorlageantrages voraus. Da hier beide Voraussetzungen fehlen, ist die Vorlageerinnerung als unzulässig zurückzuweisen. (Vgl BFG 23.03.2020, RV/2101435/2019).

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass angesichts des Ablaufes der Dreimonatsfrist des § 262 Abs 2 lit b BAO seitens der belangten Behörde eine Beschwerdeverentscheidung ohnehin ohne unnötigen Aufschub zu erlassen sein wird.

Zulässigkeit einer Revision

Gegen einen Beschluss des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. (Art 133 Abs 4 B-VG)

Eine Revision ist im gegenständlichen Fall nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu beurteilen ist. Die Voraussetzungen für die Einbringung einer Vorlageerinnerung ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (§ 264 Abs 6 BAO). Die Zurückweisung unzulässiger Anbringen entspricht der zitierten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes.

Salzburg, am 4. Mai 2021